

# DATENSCHUTZ

## EINFÜHRUNG IN DAS DATENSCHUTZRECHT III

Benjamin Bremert <[benjamin@bremert.de](mailto:benjamin@bremert.de)>

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

27. April 2026

*Rechtsauffassungen sind solche der jeweiligen ReferentInnen.*

# AGENDA

- Rechtsgrundlagen
  - Übersicht
  - Art. 6 DSGVO
  - Art. 9 DSGVO
  - Grundsätze der DSGVO
  - Risiko
  - Datenpannen

# VORLESUNGSABLAUF

Termin	Thema
13.04.	Einführung in das Datenschutzrecht I
20.04.	Einführung in das Datenschutzrecht II
27.04.	Einführung in das Datenschutzrecht III
04.05.	Datenschutz & Technik
11.05.	Datenschutz & Technik
18.05.	Datenschutz & Technik
25.05.	<i>Pfingstmontag</i>
01.06.	Auftragsverarbeitung
08.06.	Datenschutz & Technik
15.06.	Datenschutzbeauftragter
22.06.	IT-Sicherheit
29.06.	Medizin- & Forschungsdaten
06.07.	Wiederholungstermin

# RECHTSGRUNDLAGEN ÜBERSICHT I

## Art. 6 DSGVO

## Art. 9 DSGVO

	Art. 6 DSGVO	Art. 9 DSGVO
Einwilligung	Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO	Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO*
Vertrag	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO	-
Rechtliche Verpflichtung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO	-
Lebenswichtige Interessen	Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO	Art. 9 Abs. 2 lit. c DSGVO*
Öffentl. Interesse / Öffentl. Gew.	Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO	-
Berechtigtes Interesse	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO	-

# RECHTSGRUNDLAGEN ÜBERSICHT II

## Art. 6 DSGVO

## Art. 9 DSGVO

Arbeitsrecht / Recht d. soz. Sicherheit oder Sozialschutz -

Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO

Politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich  
Ausgerichtete Org. ohne Gewinnerzielungsabsicht -

Art. 9 Abs. 2 lit. d DSGVO

Offensichtlich öffentlich gemachte Informationen -

Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO

Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von  
Rechtsansprüchen oder im Rahmen gerichtlicher  
justizieller Tätigkeit -

Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO

Gesetzl. Grundlage + erhebliches öffentliches Interesse -

Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO

Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin, Beurteilung der  
Arbeitsfähigkeit, medizinische Diagnostik, Versorgung  
oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich  
oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten

im Gesundheits- oder Sozialbereich auf Grundlage eines Gesetzes oder eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufes.

Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO

# RECHTSGRUNDLAGEN ÜBERSICHT III

Art. 6 DSGVO

Art. 9 DSGVO

Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit

-

Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO

Für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke

-

Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO

# RECHTSGRUNDLAGEN I

- **Rechtliche Verpflichtung**, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
  - Rechtliche Verpflichtung aus Rechtsvorschrift
    - Wesentlich ist, dass es eine Verpflichtung durch oder aufgrund einer Rechtsvorschrift gibt, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO ist für sich genommen noch keine taugliche Rechtsgrundlage, sondern nur eine „Scharniernorm“.
  - der der Verantwortliche unterliegt.

# RECHTSGRUNDLAGEN II

Beispiel für eine rechtliche Verpflichtung, § 147 AO (Abgabenordnung):

◀ § 147 ▶

**Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen**

(1) Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
4. Buchungsbelege,
- 4a. Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union,
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

(3) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 Nr. 1, 4 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. <sup>2</sup>Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in Satz 1 bestimmte Frist unberührt. <sup>3</sup>Bei empfangenen

# RECHTSGRUNDLAGEN III

- **Lebenswichtige Interessen**, Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO
  - Schutz von lebenswichtigen Interessen
    - Insbesondere Fälle wie „schwere medizinische Fälle“, dabei allerdings insbesondere Art. 9 DSGVO beachten!
  - der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person

# RECHTSGRUNDLAGEN IV

- **Öffentliches Interesse / Öffentliche Gewalt**, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO
  - Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt ODER
    - Aufgabe muss durch Rechtsvorschrift definiert sein
    - Aufgabenwahrnehmung muss im öffentlichen Interesse stattfinden  
(z.B. Datenverarbeitung im Kontext von Versorgung mit Fernwärme, Wasser etc.)
  - Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde
    - Rechtsgrundlage für Aufgabe bzw. hoheitliche Tätigkeit
    - Aufgabe muss dem Verantwortlichen übertragen worden sein

# RECHTSGRUNDLAGEN V

- **Berechtigtes Interesse**, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
  - Berechtigtes Interesse (des Verantwortlichen oder eines Dritten)
    - Praktisch jedes irgendwie grundrechtlich geschützte Interesse
    - Kein Anhaltspunkt für eine “enge Auslegung“ dieses Merkmals
  - Interessenabwägung
    - Datenverarbeitung zulässig, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- *Keine Anwendbarkeit auf Datenverarbeitung von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben.*

# RECHTSGRUNDLAGEN VI

- **Berechtigtes Interesse**, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

ErwG 47:

„... dabei sind die **vernünftigen Erwartungen** der betroffenen Personen, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen. ... Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, **ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird.** ... Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen muss, könnten die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des Verantwortlichen überwiegen.“

## FALL I „BER. INT.“

Suchmaschinenbetreiber G möchte das Internet crawlen.

- Beschreiben Sie die Datenverarbeitung.
- Werden dabei personenbezogene Daten verarbeitet?
- Welche Rechtsgrundlage könnte einschlägig sein?

# RECHTSGRUNDLAGEN VII

- **Berechtigtes Interesse**, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
  - Datenbezogene Faktoren
    - Art
    - Menge
  - Personenbezogene Faktoren
    - Verantwortliche
    - Betroffene Personen
  - Verarbeitungsbezogene Faktoren
    - Art
    - Dauer
    - Zwecke

# AUSWAHL VON GRUNDRECHTEN AUS DER GRCH I

- Art. 7 GRCh – Achtung des Privat- oder Familienlebens
- Art. 8 GRCh – Schutz personenbezogener Daten
- Art. 9 GRCh – Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen
- Art. 10 GRCh – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Art. 11 GRCh – Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
- Art. 12 GRCh – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

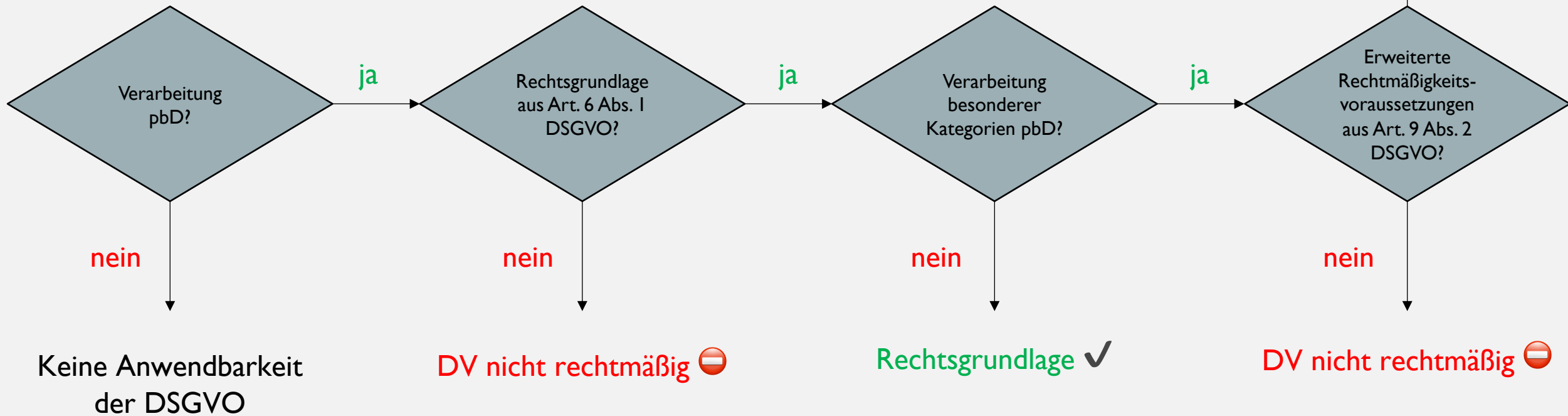
# AUSWAHL VON GRUNDRECHTEN AUS DER GRCH II

- Art. 13 GRCh – Freiheit der Kunst und der Wissenschaft
- Art. 14 GRCh – Recht auf Bildung
- Art. 15 GRCh – Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten
- Art. 16 GRCh – Unternehmerische Freiheit
- Art. 17 GRCh - Eigentumsrecht

## FALL II „BER. INT.“

Was sagen Sie dazu, wenn Radfahrer und Autofahrer bei ihren Fahrten durch die Stadt eine Kamera laufen lassen, um im Falle eines Unfalles ein mögliches Beweismittel für Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer zu haben?

# ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN I



## *Artikel 9*

### **Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

**BESONDERE KATEGORIEN  
PERSONENBEZOGENER DATEN**

# ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN I

- **Einwilligung**, Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke **ausdrücklich** eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,

- Im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO ist die „ausdrückliche“ Einwilligung notwendig, eine konkludente oder stillschweigende Einwilligung ist daher im Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 1 DSGVO nicht möglich.

## ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN II

- **Ausübung von Rechten bzw. nachkommen von Verpflichtungen, Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO**
  - Verantwortliche oder die betroffene Person
  - Ausübung von Rechten bzw. nachkommen von Pflichten aus
    - Arbeitsrecht
    - Recht der sozialen Sicherheit
    - Sozialschutzes
  - Nach Unionsrecht, Recht der Mitgliedsstaaten oder nach einer Kollektivvereinbarung nach mitgliedstaatlichem Recht, soweit geeignete Garantien vorgesehen sind

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedsstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

## ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN III

- **Lebenswichtige Interessen**, Art. 9 Abs. 2 lit. c DSGVO
  - Schutz lebenswichtiger Interessen
    - Abwehr von Gefahren für Leib und Leben
  - der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person
  - die betroffene Person ist außerstande, ihre Einwilligung zu geben
    - Körperliche Gründe – etwa schwere Erkrankung, Bewusstlosigkeit oder Intoxikation
    - Rechtliche Gründe – etwa fehlende oder eingeschränkte Geschäftsfähigkeit

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,

## ERW. RECHTM. VORAUSSETZUNGEN IV

- **Verarbeitung durch politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stellen, Art. 9 Abs. 2 lit. d DSGVO**
  - Politisch, weltanschaulich, religiös, gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftungen, Vereinigungen oder sonstige Organisationen
  - ohne Gewinnerzielungsabsicht
  - im Rahmen ihrer rechtmäßigen Verarbeitung
  - Verarbeitung bezieht sich ausschließlich auf Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten
  - Personenbezogene Daten werden nicht ohne Einwilligung der betroffenen Person nach außen offengelegt

*Etwa Parteien, Jugendorganisationen, parteinahe Stiftungen, religiös ausgerichtete Organisationen oder Religionsgemeinschaften.*

# ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN V

- **Offensichtlich öffentlich gemachte Daten**, Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO
  - Daten werden durch die betroffene Person selbst
  - offensichtlich
    - *Für einen objektiven Betrachter muss es eindeutig sein, dass die Veröffentlichung von der betroffenen Person veranlasst wurde.*
  - öffentlich gemacht.
    - *Bewusster Willensakt, der auf die betroffene Person zurückzuführen sein muss.*

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,

## ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN VI

- **Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen oder Handlungen der Gerichte**, Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO
  - Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen ODER
    - *Wahrung eigener rechtliche Ansprüche, unabhängig ob im Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren oder in einem außergerichtlichen Verfahren.*
  - Handlungen von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit
    - *Datenverarbeitung im Rahmen der rechtsprechenden Tätigkeit der Gerichte.*

f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,

## ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN VII

- **Verarbeitung auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses, Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO**
  - Verarbeitung auf Grundlage des EU-Rechts oder des nationalen Rechts
  - Aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses
  - Angemessenes Verhältnis Verarbeitung/Ziel und durch angemessene und spezifische Maßnahmen die Wahrung der Grundrechte der betroffenen Person vorsieht.
    - *Verhältnismäßigkeit*
    - *Maßnahmen zum Schutz des Wesensgehalts des Rechts auf Datenschutz*

g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,

## ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN VIII

- **Verarbeitung zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin, Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ...**, Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO
  - Verarbeitung auf Grundlage des EU-Rechts, des nationalen Rechts oder eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs
  - Zu den in genannten Gründen:

h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,

# ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN IX

- **Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO**
  - Verarbeitung auf Grundlage des EU-Rechts oder des nationalen Rechts
  - Aus Gründen eines öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie z.B.
    - *Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren*
      - *Etwas die Meldepflicht nach IfSG.*
    - *Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten*
      - *Etwas das Krebsregister zur Verbesserung der Qualität onkologischer Versorgung.*
  - Angemessenes Verhältnis Verarbeitung/Ziel und durch angemessene und spezifische Maßnahmen die Wahrung der Grundrechte der betroffenen Person vorsieht.
    - *Verhältnismäßigkeit*
    - *Maßnahmen zum Schutz des Wesensgehalts des Rechts auf Datenschutz*

# VORBEREITUNG

Bitte lesen Sie zur Vorbereitung die Normen im 3. Kapitel der DSGVO („Betroffenenrechte“, Artt. 12-23 DSGVO).

VIELEN DANK FÜR  
IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!